

RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Ensembleleiter)



Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Deutschen Harmonika Verbandes Landesverband Bayern e. V. und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der DHV Landesverband Bayern zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 26. November 2020 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Soweit Anträge auf Zuschüsse von Mitgliedern des DHV Landesverband Bayern nicht in vollem Umfang diesen Richtlinien entsprechen, können in Ausnahmefällen auch dafür Zuschüsse gewährt werden, wenn nach entsprechender Begründung des Antragstellers der DHV Landesverband Bayern nach Prüfung zu der Auffassung kommt, dass der Zuschussantrag mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vereinbar ist.

Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter eingesetzt.

§ 1 Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses

1. Ein Zuschuss zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter kann gewährt werden, wenn während des Zuschusseszeitraums alle im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Zuschusseszeitraum beginnt am 1. November des Vorjahres und endet am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

I. Qualifikation des Ensembleleiters

1. Eine der folgenden Qualifikationen ist erforderlich:
 - 1.1. Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Musik zum staatlich geprüften Leiter im Laienmusizieren (Dirigent oder Chorleiter)
 - 1.2. Bescheid des Ministeriums über die staatliche Anerkennung als Leiter im Laienmusizieren oder Chorleiter
 - 1.3. Abschlusssdiplom einer staatlichen Musikhochschule
 - 1.4. Zeugnis einer Fachakademie über die Staatliche Musiklehrerprüfung
 - 1.5. Zeugnis über die künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Musik
 - 1.6. Zeugnis über die Prüfung für das Lehramt an Realschulen, Zweifach Musik
 - 1.7. Zeugnis über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, Zweifach Musik bzw. Erste Prüfung mit musikischem Wahlfach Musikerziehung
 - 1.8. Zeugnis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen über den Lehrgang „Leitung von Akkordeonorchestern“ (Stufe B)
2. Bei erstmaligem Antrag für einen Ensembleleiter ist dessen musikalische Qualifikation durch Kopien von Zeugnissen nachzuweisen.

II. Kontinuierliche Probenarbeit

1. Die Probenarbeit muss kontinuierlich während des gesamten Zuschusseszeitraums erfolgen, und zwar unter Leitung eines (oder mehrerer) qualifizierter Ensembleleiter.
2. In begründeten Fällen, z.B. Ruhen des Probenbetriebs aufgrund gesetzlicher Vorschriften, kann auch bei Nichterfüllung dieses Kriteriums ein Zuschuss gewährt werden.

III. Gezahltes Honorar

1. Die im Antragszeitraum erfolgten Honorarzahungen sind im Antrag anzugeben. Ein Nachweis durch Zahlungsbelege ist nicht erforderlich.
2. **Einnahmen** aus sonstigen Zuschüssen, Spenden und anderen Quellen, die unmittelbar **für die Ensembleleitung** bestimmt sind, sind im Antrag anzugeben.

§ 2 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des DHV Landesverband Bayern sind, sich gegenüber dem DHV mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.
2. Zuschussanträge sind online über das BMR Zuschuss-Portal (<https://www.zuschussportal-bayern.de>) zu stellen. Hierbei ist für jedes Ensemble und/oder Ensembleleiter ein gesonderter Antrag einzureichen.
3. Mit der Angabe des Ensembleleiterhonorars erklärt der Antragsteller, dass der ausgewiesene Betrag ordnungsgemäß bezahlt ist. Der DHV Landesverband Bayern ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 3 Fristen

1. Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers, die sich auf den Zuschusseszeitraum erstrecken.
2. Ausschlussfrist für Anträge ist der 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.
3. Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen.

§ 4 Zuschusshöhe, Auszahlung

1. Der Zuschuss beträgt 90% des im Zuschussantrag genannten Ensembleleiter-Honorars bis zu einem Höchstbetrag.
2. Der maximale Betrag des Zuschusses für Ensembleleiter aus Fördermitteln des Freistaates Bayern wird vom DHV Landesverband Bayern nach abschließender Bearbeitung aller Zuschussanträge festgelegt.
3. Erhält der Antragsteller für dieselbe Maßnahme Spenden oder Zuschüsse von anderer Seite, können diese Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss des DHV Landesverband Bayern höchstens den nachgewiesenen Ausgaben abzüglich der Eigenleistung von 10% entsprechen.
4. Konzerteinnahmen und Eigenbeteiligungen von Ensemble-Mitgliedern gelten nicht als maßnahmenbezogene Einnahme und bleiben bei der Zuschussbemessung außer Ansatz.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 5 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

1. Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des DHV Landesverbands über gewährte Zuschüsse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
2. Der DHV Landesverband Bayern ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Soweit der Freistaat Bayern bei der Gewährung von Fördermitteln an den DHV Landesverband Bayern Verwendungsaufgaben macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. (September 2023)